

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adressen
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsnummer
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 82.

Mittwoch, 11. April 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger (bei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,50 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mal breite Grundrheinstelle (7 Zeilen) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitweiser und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Besondere Tarife. Bewilligter Rabatt erwirkt, wenn der Vertrag erfüllt, durch Frage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung; der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Kühnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

Auf Blatt 374 des hiesigen Handelsregisters, die offene Handelsgesellschaft in Firma Arn...
Der Mitinhaber Ferdinand Arno Ränder ist ausgeschieden. Das Handelsgeschäft wird von dem Mitinhaber Carl Arno Frommberg Ränder unter der bisherigen Firma fortgeführt.
Riesa, den 30. März 1917.

Königl. Amtsgericht.

Auf Blatt 588 des hiesigen Handelsregisters ist heute die Firma Josef Klose in Weida und als deren Inhaber der Fabrikant Josef Klose in Weida eingetragen worden.
Angegebener Geschäftsweig: Fabrikhandlung.
Riesa, den 3. April 1917.

Königliches Amtsgericht.

Milcharten betreffend.

Die erneuten Anträge auf Ausstellung von Milcharten werden Freitag, den 13. April 1917, nachm. von 3—6 Uhr in den bekannten Ausgabestellen im Rathause entgegengenommen.
Soweit Milcharten bereits erteilt worden sind, ist die jeweilige Milchamtlarte mitzubringen; ebenso sind ärztliche Zeugnisse, soweit sie nicht bereits innegehalten worden sind, wieder vorzulegen.
Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei dieser Ausgabe sämtliche Anträge zu stellen sind. Späteren Anträgen wird nur in dringenden Ausnahmefällen entsprochen.
Der Rat der Stadt Riesa, am 10. April 1917. Sdbr.

Geldverkehrsverkehr im Kaufhaus während der Sommerzeit.

Wir geben hiermit bekannt, daß auch in der Zeit vom 16. April bis mit 17. September die Geschäftsstellen an den Vormittagen von 8 Uhr ab bis mittags 1 Uhr für den öffentlichen Verkehr geöffnet sind. In den Sonntagen wird die Abfertigung des Verkehrs nur noch bis mittags 12 Uhr erfolgen.
Die Sparkassen-Geschäftszeit für den öffentlichen Verkehr bleibt bestehen wie bisher von 10 Uhr vormittags bis mittags 12 Uhr, von nachmittags 2 bis 4 Uhr und an den Sonntagen von 10 Uhr vormittags bis nachmittags 2 Uhr ununterbrochen.
Die Erledigung von Sachen, die bis zum nächsten Tage aufschickbar sind, wird außerhalb der vorbeschriebenen Geschäftszeiten an den Tagen Montag bis Freitag.
Der Rat der Stadt Riesa, am 11. April 1917. Sdbr.

Die Brandversicherungsbeiträge auf den 1. Termin 1917 sind am 1. April fällig und zu zahlen.
Es kommen zur Erhebung bei der Gebäudeversicherungsabteilung 1 Bg. für die Einheit, bei der Mobiliar- (Maschinen-) Versicherungsabteilung 1 1/2 Bg. für die Einheit und die Beiträge für die Mobiliar- (Fahrnis-) Versicherung, Einbruchdiebstahl- und Diebstahlversicherung.
Der Rat der Stadt Riesa, am 31. März 1917. R.

Derstliches und Sächsisches.

Riesa, den 11. April 1917.

Die Schlacht bei Arras.

Wieder bröht unsere Nordwestfront von südlichem Artilleriebeschuss, dem sich nach mehrstündiger Dauer auch die Massenangriffe hinzugesellt haben. Noch kennen wir keine Einzelheiten, aber daß es ein Ereignis ist, das weit über den Rahmen der täglichen Kämpfe hinaus geht, können wir daraus erkennen, daß schon im Ostermontagsbericht unsere Oberste Heeresleitung die Bezeichnung „Die Schlacht bei Arras“ dafür gewählt hat. Das deutet auf über einst gewöhnliche Dimensionen weit hinausgehende Kämpfe an, bei denen unsere Heere für die Schlacht willig hinzugehen müssen, um ihren Vaterland, sich und uns, den Lasten im Leben den Sieg, den Frieden und das höchste Glück zu erringen.
Und wir, die wir, im wahren Sinne des alten Wortes, weit vom Schuss sind, was können wir tun. Es genügt wahrlich nicht, unsere Lieben drüben mit unseren Gedanken zu begleiten, ihnen viele Nachrichten zu senden und auch gelegentlich den Leibern enger zu stehen. Das sind mehr oder minder passive Handlungen. Für den Deutschen im Kriege steht sich aber, einerseits ab Mann, ab Weib, nur eines: aktiv zu wirken. Wenige Tage hindurch können wir dies noch mit leichter Mühe, bis zum kommenden Montag sind wir in der Lage, die letzte Kriegskriegsleihe zu zeichnen. Ja, wir sind alle dazu in der Lage! Denke keiner, daß die erdrückten zehn oder zwanzig Mark nicht den Ausschlag geben. Mit Freunden gemeinsam, oder mit Vermittlung der Sparkassen ist einem jeden Deutschen auch mit bescheidenen Summen der Weg ermöglicht. Denke auch keiner: „Ich habe meiner Pflicht genügt, ich habe letzte Mal gezahlt.“ Wahrer Vaterlandsdienst duldet keine Beschränkung. Wer seine Heimat liebt, wer unser aller Sicherheit wünscht, der darf nicht zurückbleiben. Er muß alles geben, ihm gibt das Vaterland auch alles, und es stellt ihm dafür seine Beiträge sicher. Darum ist es leicht, die vaterländische Pflicht zu erfüllen. Wer könnte unter diesen Umständen das Obium auf sich laden, fahnenflüchtig zu werden?

— **Auszeichnung.** Dem Bionier-Feldwebel Paul Gruff, bereits Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse, wurde der Eisene Halbmond verliehen.
— **In die Fahne gekürt.** In der Nähe der Brücke am Leutewitzer Wege war heute vormittag ein Anzeiger in die Fahne gekürt. Auf seine Hüften stiegen Soldaten herbei, die ihn wieder auf Trockene brachten.
— **Dom Schwafer.** Der hiesige Elbta ist durch das Hochwasser der Elbe seit gestern überflutet. Die Verionendampfer der Sächsisch-Böhmischen Dampfschiffahrtsgesellschaft haben die Fahrten aufrechterhalten, die Frachtschiffahrt ruht. Die Hochflutwelle dürfte ihren Höchststand erreicht haben.
— **Starke Schneestürme** sind gestern aufgetreten; sie werden sowohl aus Chemnitz wie aus Berlin gemeldet. Die Sonne hat überall die weißen Flocken schnell vertilgt. Auch hier gab es gestern in der heftigen Abendstunde ein starkes Schneegestöber.
— **Das Landeskonfistorium** an die Landwirtschaft. Auf Anordnung des Evangelisch-Lutherischen Landeskonfistoriums wurde am Osterfest in allen Gemeinden der Landeskirche mit landwirtschaftlichen Betrieben die nachstehende Aufklärung von den Anwaltern verlesen: Die Ernährungsfrage im Heimatgebiet ist zurzeit so kompliziert, daß sie nur durch hingebende Mitwirkung der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung gelöst werden kann. Diese Mitwirkung muß durch eigene Arbeit bei der Feldbestellung und durch Einschränkung der eigenen Ernährung geleistet werden. Unsere Gemeinden werden es als eine heilige Pflicht gegenüber der Not des Vaterlandes erachten, in der beginnenden Bestelungszeit der Felder und Gärten mit Anspannung aller Kräfte und Ausnutzung aller nur irgend verfügbaren Zeit den schweren Anforderungen zu genügen, welche die letzte Lage des Vaterlandes an uns stellt. Gott segne jeden Landmann und jede Landfrau, die an ihrem Teil durch treue, opfernde Arbeit für die siegreiche Durchführung des Krieges mitzumirken bemüht sind. Ebenso wird die schuldige Dankbarkeit für die Durchhilfe, die uns Gottes Gnade bis hierher gegen eine Welt von Feinden und alle ihre Vernichtungspläne gewährt hat, uns in Stadt und Land von dem Wahren über Entscheidungen abhalten, mit dem wir uns schwer verständig machen würden, und die Landleute in Selbstlosigkeit freudig bereit sein lassen, von ihren Beständen abzugeben, was zur allgemeinen Versorgung der Bevölkerung von ihnen gefordert werden muß, sich selbst aber auch in der täglichen Lebensweise dieselbe Beschränkung aufzuerlegen, die alle anderen Berufsstände unseres Vaterlandes schon lange zu tragen haben. Den Herrn aber rufen wir an, daß er uns alle treu und durch treue Aufopferung siegreich mache und unserm schwergewichtigen Vaterland durch seine nach seiner großen Barmherzigkeit.
— **Die Schlachtvieh- und Fleischpreise** für Schweine und Rinder sind durch eine Verordnung des Reichsanwalters neu geordnet worden. Es sind Höchstpreise für Schlachtvieh festgesetzt je nach Gewicht und Landesteil einmal bis zum 30. April sowie vom 1. Mai bis 31. Juli. Die Gemeinden sind verpflichtet, Höchstpreise bei der Abgabe an die Verbraucher für die einzelnen Sorten des frischen Fleisches, für zubereitetes, insbesondere gepökeltes oder geräucheretes Fleisch, für frisches und für ausgepökeltes Fett, für gesalzenes und geräucheretes Speck sowie für Würstchen festzusetzen. Ausländische Ware bleibt von der Regelung ausgenommen. Sie darf aber nicht in denselben Verkauf verkauft werden.

Polizeistunde in Gröba.

Für die Gast- und Schankwirtschaften in Gröba hat die königliche Kreisbauhauptschaft in Dresden die Polizeistunde an den Sonn- und Feiertagen und deren Vorabenden, jedoch unter Auschluss der Buftage und des Karfreitags und deren Vorabende auf 11 Uhr abends festgesetzt.
Im übrigen hat es bei der auf abends 10 Uhr festgesetzten Polizeistunde zu bewachenden Gröba (Elbe), am 10. April 1917.
Der Gemeindevorstand.

Quartiergeld-Auszahlung in Gröba.

Die verlagsweise Auszahlung der Einquartierungsentgeltabgaben auf das Jahr 1916 erfolgt im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 3.
Donnerstag, den 12. April, vormittags von 8—1 Uhr,
an die Quartierwirte des Ortsteils südlich vom Hofen,
Freitag, den 13. April, vormittags von 8—1 Uhr,
an die Quartierwirte des Ortsteils nördlich vom Hofen.
Die Quartiergelber werden nur gegen Rückgabe der Quartieranweisungen auf nur an Erwachsene ausgezahlt.
Gröba, am 10. April 1917.
Der Gemeindevorstand.

Kriegsanleihe-Zeitzeichnungen in Gröba.

Die unterzeichnete Sparkasse nimmt Zeitzeichnungen auf die G. Kriegsanleihe in Höhe von 5, 10, 20 und 50 Mark entgegen.
Die Zeichner erhalten Kriegssparbücher über die gezeichneten Beträge ausgefertigt. Diese Beträge werden mit 5% verzinst. Die Gemeinde Gröba haftet für diese Zeichnungen und zeichnet hierfür Kriegsanleihe.
Räberer Auskunft erteilt die Sparkassen-Verwaltung Gröba.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommen- und Vermögenssteuererklärung bekannt gemacht worden sind, werden nach § 46 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und § 28 Abs. 2 des Vermögenssteuergesetzes vom 2. Juli 1902 die Beitragspflichtigen, denen die Steuerzettel nicht begünstigt worden konnten, aufgefordert, sich bei der Ortsbehörde zu melden.
Gröba, den 11. April 1917.
Der Gemeindevorstand.

Kirchliche Bekanntmachung.

Ein Teil unseres Zeitlicher Friedhofs, welcher an der Dörmner gelegen ist und von Gotteshaus, Mittelweg und Weg zum oberen Friedhofstor umgrenzt wird, soll demnächst eingeebnet werden.
Die Auslösung von Gräbern muß bis 15. Mai d. J. gemeldet, die Rücknahme alter Denkmäler bis ebendort gemeldet sein, andernfalls bleibt darauf verloren gehen.
Für übrigen verweisen wir auf die Begräbnisordnung von Großhain, die beim Pfarramt eingesehen werden kann.
Zeitba in, 10. März 1917.
Der Kirchenvorstand.
H. May, Vorst.

Polizeistunde in Gröba.

Für die Gast- und Schankwirtschaften in Gröba hat die königliche Kreisbauhauptschaft in Dresden die Polizeistunde an den Sonn- und Feiertagen und deren Vorabenden, jedoch unter Auschluss der Buftage und des Karfreitags und deren Vorabende auf 11 Uhr abends festgesetzt.
Im übrigen hat es bei der auf abends 10 Uhr festgesetzten Polizeistunde zu bewachenden Gröba (Elbe), am 10. April 1917.
Der Gemeindevorstand.

Quartiergeld-Auszahlung in Gröba.

Die verlagsweise Auszahlung der Einquartierungsentgeltabgaben auf das Jahr 1916 erfolgt im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 3.
Donnerstag, den 12. April, vormittags von 8—1 Uhr,
an die Quartierwirte des Ortsteils südlich vom Hofen,
Freitag, den 13. April, vormittags von 8—1 Uhr,
an die Quartierwirte des Ortsteils nördlich vom Hofen.
Die Quartiergelber werden nur gegen Rückgabe der Quartieranweisungen auf nur an Erwachsene ausgezahlt.
Gröba, am 10. April 1917.
Der Gemeindevorstand.

Kriegsanleihe-Zeitzeichnungen in Gröba.

Die unterzeichnete Sparkasse nimmt Zeitzeichnungen auf die G. Kriegsanleihe in Höhe von 5, 10, 20 und 50 Mark entgegen.
Die Zeichner erhalten Kriegssparbücher über die gezeichneten Beträge ausgefertigt. Diese Beträge werden mit 5% verzinst. Die Gemeinde Gröba haftet für diese Zeichnungen und zeichnet hierfür Kriegsanleihe.
Räberer Auskunft erteilt die Sparkassen-Verwaltung Gröba.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommen- und Vermögenssteuererklärung bekannt gemacht worden sind, werden nach § 46 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und § 28 Abs. 2 des Vermögenssteuergesetzes vom 2. Juli 1902 die Beitragspflichtigen, denen die Steuerzettel nicht begünstigt worden konnten, aufgefordert, sich bei der Ortsbehörde zu melden.
Gröba, den 11. April 1917.
Der Gemeindevorstand.

Kirchliche Bekanntmachung.

Ein Teil unseres Zeitlicher Friedhofs, welcher an der Dörmner gelegen ist und von Gotteshaus, Mittelweg und Weg zum oberen Friedhofstor umgrenzt wird, soll demnächst eingeebnet werden.
Die Auslösung von Gräbern muß bis 15. Mai d. J. gemeldet, die Rücknahme alter Denkmäler bis ebendort gemeldet sein, andernfalls bleibt darauf verloren gehen.
Für übrigen verweisen wir auf die Begräbnisordnung von Großhain, die beim Pfarramt eingesehen werden kann.
Zeitba in, 10. März 1917.
Der Kirchenvorstand.
H. May, Vorst.

—M. Kein Hartgeld an Kriegsgefangene

Arbeitgeber, die Kriegsgefangene beschäftigen, werden darauf aufmerksam gemacht, daß es verboten ist, den Gefangenen Hartgeld auszugeben. Auch wird die Zivilbehörden dringend davor gewarnt, den Kriegsgefangenen Papiergeld in Hartgeld umzuwechseln.

— **M. Ausweispapiere auf Eisenbahnen** reisen mitnehmen! Vom 1. April 1917 ab werden im Königreich Sachsen und auf den in benachbarten Bundesländern verlaufenden Strecken der sächs. Staatsbahnen Eisenbahnüberwachungsstellen nach Anordnung der kommandierenden Generale des XII. und XIX. Armeekorps aufgeführt. Die mit der Ausklärung der Ueberwachungsstellen betrauten Militärpersonen haben die Rechte und Pflichten eines Polizeibeamten. Die mit der Ueberwachung Beauftragten üben ihren Dienst in Zivilkleidung aus; sie sind verpflichtet, ihren Ausweis, der von dem kommandierenden General ausgestellt ist und mit dem abgestempelten Bildnis des Inhabers versehen sein muß, vorzuzeigen. Militärpersonen, die von einem anderen kommandierenden General mit der Ausübung des Eisenbahnüberwachungsdienstes beauftragt sind, sind in dem Bereich des XII. und XIX. Armeekorps zur Ausübung dieses Dienstes berechtigt. Allen Personen, die mit der Eisenbahn reisen, wird, um Reiseverlegenheiten und andere Schwierigkeiten zu vermeiden, empfohlen, sich mit einem amtlichen Ausweis über ihren Verbleib zu versehen.

— **Wochen.** Am 2. Osterfeiertag fand im Gasthof eine Kinderausführung zum Besten des Heimatdankes statt. Eine Anzahl wohlgelungener Darbietungen, ausgeführt von der hiesigen Schuljugend unter der bewährten Leitung des Herrn Lehrer Lausche, fand den reichsten Beifall der zahlreich erschienenen Besucher. Der Ertrag fiel über alle Erwartung hoch aus, sodas dem edlen Zwecke des Heimatdankes in bester Weise gedient wurde.

— **Großhain.** Die Realschule hat den Unterrichtsbeginn auf vormittags 8 Uhr festgelegt.
Sachsen. In den Lausiger Bergen südlich von Baugen sind von Sonnabend zu Sonntag Schneefälle niedergegangen, welche sich an den noch lagernden Schneemengen gesellen. Sie haben sich Montag früh wiederholt. Die Bergwälder stehen im Schmutz der Winterlandschaft. Die Temperatur sank bis auf 5 Grad unter Null.

— **Lengeteld.** L. C. Vom hiesigen Schöffengericht wurde ein 47-jähriger Arbeiter zu einer Woche Gefängnis verurteilt, weil er überführt werden konnte, mindestens an zwei verschiedenen Orten öffentlich angelegene Bekannmachungen des hiesigen Stadtrates, den Verkauf von Lebensmittel betreffend, böswillig abgerufen zu haben.

— **Chemnitz.** Um die Wassererfassung für Chemnitz für alle Zukunft sicherzustellen, macht sich der Bau eines neuen (der dritten Chemnitzer) Fallwehrs im Saldenbachtal erforderlich. Der Rat bewilligte das nötige Berechnungs...